



Rubrik: Behörden, politische Rechte und Rechtsetzung

Unterrubrik: Abstimmung

Publikationsdatum: KABOW 02.07.2026

Meldungsnummer: RE-OW25-0000000016

Publizierende Stelle

Kanton Obwalden - Staatskanzlei, Dorfplatz 8, 6060 Sarnen

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Abstimmungen – Abstimmung vom 27. September 2026 - Kreisschreiben

Titel der Abstimmung

Abstimmung vom 27. September 2026 - Kreisschreiben

1 Volksabstimmung

Am 27. September 2026 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Obwalden werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

2 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)»
- Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung - durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)»

3 Massgebendes Recht

Bundesrecht: Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) und die Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11), das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz [ASG; SR 195.1]) und die Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung [V-ASG; SR 195.11]) sowie verschiedene Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen.

Kantonales Recht: Massgebend sind die Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]), das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz [AG; GDB 122.1]) und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung [AV; GDB 122.11]).

4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz im Kanton Obwalden, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Stimmberechtigt sind ferner Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesrechts.

Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.

5 Stimmregister

Für die Eintragung im Stimmregister gilt Art. 2 AV.

6 Stimmmaterial

Die Gemeinden erhalten das Stimmmaterial bis Ende Juli 2026.

Die Gemeindkanzleien sind für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Stimmmaterials besorgt. Die Lieferung erfolgt zentral an die Stiftung Rütimattli, Werkstatt Bünthenpark, in Sarnen.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Publikation zum Stimmmaterial im Amtsblatt vom 27. August 2026.

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das Stimmmaterial in der Woche von Montag, 31. August 2026 bis Samstag, 5. September 2026 (KW 36; Erhalt) zu. Der Versand erfolgt zentral durch die Stiftung Rütimattli.

Der Versand des Stimmmaterials an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer darf frühestens in der Woche von Montag, 17. August 2026 bis Samstag, 22. August 2026 (KW 34; Postaufgabe) erfolgen. Der Versand erfolgt dezentral durch die Gemeinden.

7 Stimmurnenpublikation

Die Gemeinden melden der Staatskanzlei allfällige Änderungen der Urnenstandorte und -öffnungszeiten gegenüber der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt bis spätestens am Montag, 14. September 2026.

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Stimmurnenpublikation im Amtsblatt vom 17. September 2026.

8 Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe wird auf die Anweisung auf dem Stimmrechtsausweis bzw. dem Stimmkuvert verwiesen. Weitere Informationen sind zudem im Internet auf der Homepage des Kantons unter www.ow.ch abrufbar. Dort ist auch ein Erklärvideo aufgeschaltet, in dem das Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe Schritt für Schritt einfach und anschaulich gezeigt wird.

9 Vollzug

Die Gemeindkanzleien sind mit dem Vollzug beauftragt.

10 Nächster Abstimmungstermin

- 29. November 2026 (Blanko-Abstimmungstermin)

Kontaktstelle

Kanton Obwalden - Staatskanzlei
Dorfplatz 8
6060 Sarnen